

Tutorium zur methodologischen und sprachlichen Unterstützung im deutschen Recht
stud. iur. Michelle Diehl

Fall: Man spricht und trinkt Kölsch

Sachverhalt

Geschäftsmann G aus Bayern sitzt nach einem anstrengenden Tag auf der Kölner Messe abends im Brauhaus „Früh“ (F) am Fuße des Kölner Doms und will eine Kleinigkeit essen. G lässt sich die Speisekarte geben und entscheidet sich spontan für einen „halven Hahn“, den er beim Kellner K bestellt. Als K wenig später anstatt des erwarteten halben Hähnchens ein Vollkornbrötchen mit einer dicken Scheibe holländischen Käse bringt, traut G seinen Augen nicht. Mit den Worten „Was soll ich denn damit?“ faucht G den Kellner an und verweigert die Zahlung des in der Speisekarte aufgeführten Preises von 5,80 Euro.

Muss G die 5,80 Euro zahlen?

Lösungsskizze

A. Anspruch F gegen G auf Zahlung der 5,80 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Zustandekommen eines Kaufvertrags gem. § 433 BGB

- a) Angebot durch Auslage der Speisekarte des F
- b) Angebot durch die Bestellung des G
- c) Annahme durch F
- d) Inhaltliche Willensübereinstimmung
- e) Zwischenergebnis

2. Anfechtung

- a) Zulässigkeit der Anfechtung
- b) Anfechtungsgrund
- c) Anfechtungserklärung
- d) Anfechtungsfrist
- e) Rechtsfolge

3. Zwischenergebnis

II. Ergebnis

F hat gegen G keinen Anspruch auf Zahlung der 5,80 aus § 433 Abs. 2 BGB.

B. Anspruch F gegen G auf Schadensersatz aus § 122 Abs. 1 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Wirksame Irrtumsanfechtung
2. Vertrauen des Geschäftsgegners in die Gültigkeit der Erklärung
3. Kein Ausschluss nach § 122 Abs. 2 BGB
4. Ersatzfähiger Schaden des Geschäftsgegners
5. Ursächlichkeit des Vertrauens in den Schaden
6. Zwischenergebnis

II. Anspruch nicht untergegangen

III. Anspruch durchsetzbar

IV. Ergebnis

F hat gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 122 Abs. 1 BGB.

Gutachten (Formulierungsvorschlag)

A. Anspruch F gegen G auf Zahlung der 5,80 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

F könnte gegen G einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für den „halven Hahn“ in Höhe von 5,80 Euro aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Dazu ist erforderlich, dass zwischen F und G ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB zustande gekommen ist.

1. Zustandekommen eines Kaufvertrags gem. § 433 BGB

Der Kaufvertrag ist ein Rechtsgeschäft, das aus zwei inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB), besteht.

a) Angebot durch Auslage der Speisekarte des F

Der Antrag könnte zunächst in der Speisekarte des Brauhauses zu sehen sein. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur von dessen Einverständnis abhängt. Das Angebot muss demnach inhaltlich so bestimmt sein, dass die Annahme durch eine bloße Zustimmung des anderen Teils erfolgen kann. Hierfür ist erforderlich, dass das Angebot die wesentlichen Bestandteile des Vertrages (*essentialia negotii*) enthält. Beim Kaufvertrag gehören dazu die Kaufvertragsparteien, der Kaufgegenstand sowie der Kaufpreis. Insoweit bestehen indessen Bedenken, denn es wäre bei einer bloßen Zustimmung des Bestellers nicht erkennbar, was genau auf der Karte bestellt werden soll. Die Speisekarte ist daher nur eine *invitatio ad offerendum* (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots), aber nicht schon ein verbindlicher Antrag. Die Speisekarte des F stellt keinen Antrag i.S.d. §§ 145 ff. BGB dar.

b) Angebot durch die Bestellung des G

Der Antrag kann somit nur in der Bestellung des G liegen, als er beim Kellner einen „halven Hahn“ ordert. Auf diese Bestellung konnte das Brauhaus, vertreten durch den Kellner, mit einem schlichten „Ja“ antworten und so den Vertrag zustande bringen. Ein Angebot durch G liegt vor.

c) Annahme durch F

Diesen Antrag des G müsste das Brauhaus F – in Person des K - auch angenommen haben. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Empfänger des

Angebots sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. Inhaltlich muss die Annahmeerklärung mit dem Angebot korrespondieren; andernfalls liegt keine Einigung vor, vgl. § 150 Abs. 2 BGB. K hat die Bestellung entgegengenommen und die Speise wenig später auch gebracht; hierin liegt eine schlüssig erklärte Annahme.

d) Inhaltliche Willensübereinstimmung

Problematisch erscheint aber, ob zwischen dem Angebot des G und der Annahme durch F eine inhaltliche Übereinstimmung besteht. Nur bei Übereinstimmung der Willenserklärung kommt ein Vertrag wirksam zustande.

Während G davon ausgegangen ist, dass ein „halver Hahn“ ein halbes Hähnchen bedeutet, war F der Auffassung, dass es sich um ein Brötchen mit Käse handelt. Der subjektive Parteiwille differiert demnach in der vorliegenden Konstellation. Folglich ist der Inhalt der Willenserklärungen durch Auslegung zu ermitteln.

Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist nicht allein auf den wirklichen Willen des Erklärenden (§ 133 BGB) abzustellen. Vielmehr muss aufgrund des Empfängerschutzes hier die Willenserklärung nach einem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) so ausgelegt werden, wie der Erklärungsempfänger die Willenserklärung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) unter Berücksichtigung der Verkehrssitte hätte verstehen dürfen, vgl. § 157 BGB.

Hinweis:

Fallen die subjektiven Vorstellungen der Parteien auseinander, kommt also kein natürlicher Konsens zustande, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob bei Übereinstimmung des objektiv Erklärten ein Konsens bejaht werden kann (**Auslegung vor Anfechtung!**). Ist dies der Fall, scheidet der Vertragsschluss zumindest nicht an einem Dissens. Die sich über den Bedeutungsgehalt ihrer Äußerung irrende Partei kann ihre Willenserklärung allerdings anfechten, muss dem Vertragspartner dann aber nach § 122 BGB denjenigen Schaden ersetzen, der diesem dadurch entstanden ist, dass er auf die Maßgeblichkeit des objektiv Erklärten vertraut hat.

Bei der Willenserklärung des G (Angebot) ist zu ermitteln, wie ein objektiver Beobachter diese Bestellung über einen „halven Hahn“ auffassen durfte. Wenn man gegenüber einem Kellner im Brauhaus „Früh“ am Fuße des Kölner Doms einen „halven Hahn“ bestellt, hat man nach den örtlichen Gepflogenheiten kein halbes Hähnchen, sondern vielmehr ein Vollkornbrötchen mit einer dicken Scheibe holländischen Käse geordert. So versteht das der Kellner in Köln und nahezu alle Gäste wissen das auch. Bei zumutbarer Sorgfalt und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte musste der Erklärungsempfänger K hier mithin die Bestellung des G so verstehen, dass G ein Käsebrötchen haben wollte.

Somit ergibt sich im Wege der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont, dass G ein Angebot über ein Vollkornbrötchen mit Käse abgegeben hat.

F – in Person des K – hat das Angebot des G auch in diesem Sinne verstanden und konkludent die Annahme erklärt. Angebot und Annahme stimmen objektiv betrachtet überein. Eine Einigung der Parteien über einen „halven Hahn“, also ein Käsebrötchen, liegt somit vor.

e) Zwischenergebnis

Ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB über ein Vollkornbrötchen mit Käse zu einem Preis von 5,80 Euro ist zustande gekommen.

2. Anfechtung

Das Angebot des G (und durch den Wegfall des Angebots mittelbar auch der Kaufvertrag) könnte allerdings rückwirkend nichtig sein. Dies wäre der Fall, wenn eine wirksame Anfechtung des Angebots erfolgt ist, § 142 Abs. 1 BGB. Voraussetzung dafür ist neben einer rechtzeitigen Anfechtungserklärung des G ein tauglicher Anfechtungsgrund.

a) Zulässigkeit der Anfechtung

Es handelt sich um die Anfechtung einer Willenserklärung. Willenserklärungen sind grundsätzlich anfechtbar. In § 142 BGB ist zwar von „Rechtsgeschäft“ und nicht von „Willenserklärung“ die Rede. Jedoch führt der Wegfall der Willenserklärung regelmäßig dazu, dass auch das Rechtsgeschäft, das auf der Willenserklärung beruht, hier der Vertrag zwischen G und F, wegfällt. Aus diesem Grund wäre es ungenau, hier von der Anfechtung des Vertrags zu sprechen. Der Zulässigkeit der Anfechtung des G steht somit nichts entgegen.

b) Anfechtungsgrund

Weiterhin müsste auf Seite des Anfechtenden ein Anfechtungsgrund vorliegen. Hier kommt ein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB in Betracht. Hierbei handelt es sich um einen Irrtum über die Bedeutung oder Tragweite der Erklärung. Der Erklärende ist sich hierbei zwar bewusst, welche Worte und Zeichen er benutzt, sein Wille und seine Vorstellung über das Erklärte und die rechtlich maßgebende Bedeutung des Erklärten fallen aber auseinander. Er verbindet mit dem äußerlich Erklärten eine andere rechtliche Bedeutung als der Erklärung bei objektiver, irrtumsfreier Bewertung zukommt. Das heißt: Der Erklärende sagt genau, was er auch sagen möchte, misst seiner Erklärung jedoch eine andere, aus Sicht eines objektiven Dritten falsche Bedeutung bei („er weiß, was er sagt, weiß aber nicht, was er *damit* sagt“). G erklärte, er wolle einen „halven Hahn“ bestellen. Er erklärte damit genau, was er erklären wollte, ging aber davon aus, dass es sich bei der Bestellung von einem „halven Hahn“ um die Bestellung von einem halben Hähnchen handelt. Er hat der Erklärung nicht die korrekte Bedeutung, also einer Bestellung von einem Käsebrötchen, beigemessen. Das objektiv Erklärte weicht von dem subjektiv Gewollten ab: G war sich des äußeren Tatbestandes seiner Willenserklärung bewusst, hat mit diesem jedoch einen anderen Sinn (Inhalt) verbunden, als ihm objektiv zukommt.

Weiterhin müsste anzunehmen sein, dass G bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles eine solche Bestellung nicht abgegeben haben würde, § 119 Abs. 1 BGB a.E. (Kausalitätsprüfung). G wollte offensichtlich ein Hähnchen und kein Käsebrötchen bestellen und hätte bei Kenntnis der wahren Sachlage und verständiger Würdigung des Falles diese Erklärung nicht abgegeben. Dem G steht als Anfechtungsgrund im vorliegenden Fall der Inhaltsirrtum aus § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB zur Seite.

c) Anfechtungserklärung

G müsste die Anfechtung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt haben, § 143 Abs. 1 BGB. Eine Anfechtungserklärung ist eine formfreie, empfangsbedürftige Willenserklärung, die eindeutig erkennen lässt, dass das Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels von Anfang an nicht gelten sollen. Der Erklärende muss nicht ausdrücklich von einer „Anfechtung“ sprechen; vielmehr ist es für eine Anfechtungserklärung ausreichend, wenn der Anfechtende deutlich macht, dass er sich geirrt hat und deshalb seine Erklärung nicht mehr gelten lassen will. Anfechtungsgegner ist gem. § 143 Abs. 2 BGB der andere Teil, mithin bei Verträgen der Vertragspartner. Im vorliegenden Fall hat G durch seine Frage „Was soll ich denn damit?“ und der gleichzeitigen Weigerung, den Kaufpreis zu zahlen, schlüssig zu erkennen gegeben, dass er an dem Kaufvertrag wegen seines Willensmangels nicht festhalten möchte. G hat eine Anfechtungserklärung i.S.d. § 143 BGB abgegeben.

d) Anfechtungsfrist

Schließlich müsste die Anfechtungserklärung auch fristgerecht abgegeben worden sein. Nach § 121 Abs. 1 BGB muss eine Anfechtung in den Fällen der §§ 119, 120 BGB unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Die Frist beginnt jedoch erst mit der positiven Kenntnis des Anfechtungsberechtigten vom Vorliegen des Anfechtungsgrundes, hier des Inhaltsirrtums. G hat unmittelbar nach Erhalt der Speise die Anfechtung erklärt und mithin die Frist des § 121 BGB gewahrt. G hat die Anfechtung fristgerecht erklärt.

e) Rechtsfolge

G hat seine Willenserklärung (Angebot) wegen Inhaltsirrtums gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB wirksam angefochten. Demnach ist das Angebot (und somit mittelbar auch der Kaufvertrag) nach § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend, also von Anfang an (ex tunc) nichtig.

3. Zwischenergebnis

Zwischen G und F besteht kein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB. Ein Anspruch von F gegen G auf Zahlung der 5,80 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB ist nicht entstanden.

II. Ergebnis

F hat gegen G keinen Anspruch auf Zahlung von 5,80 Euro aufgrund eines Kaufvertrages aus § 433 Abs. 2 BGB.

B. Anspruch F gegen G auf Schadensersatz aus § 122 Abs. 1 BGB

F könnte aber gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 122 Abs. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Hierfür müssten die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 BGB vorliegen.

1. Wirksame Irrtumsanfechtung

Zunächst setzt der Schadensersatzanspruch eine gem. § 118 BGB nichtige oder gem. §§ 119, 120 BGB angefochtene Willenserklärung voraus. Wie oben dargestellt wurde die Willenserklärung des G wegen Inhaltsirrtums gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB wirksam angefochten.

2. Vertrauen des Geschäftsgegners in die Gültigkeit der Erklärung

Bei der Anfechtung einer Willenserklärung ist gem. § 122 Abs. 1 BGB nur deren Adressat zum Schadensersatz berechtigt. Dieser Adressat, also der Erklärungsempfänger muss auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut haben. Das Angebot des G über den „halven Hahn“ wurde F – in Person des K – gegenüber abgegebenen. Sein Vertrauen in die Gültigkeit der Angebotserklärung kommt durch die konkludente Annahme durch das Bringen der Speise zum Ausdruck. Der Erklärungsempfänger F – in der Person des K – vertraute demnach auf die Gültigkeit der Erklärung.

3. Kein Ausschluss nach § 122 Abs. 1 BGB

Der Anspruch dürfe nicht nach § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sein. Dies wäre der Fall, wenn F Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis vom Nichtigkeitsgrund, also dem Irrtum des G gehabt hätte. Dies könnte man lediglich annehmen, wenn sich ihm aufdrängen musste, dass G mit einem „halven Hahn“ nichts anfangen konnte oder sie den Begriff falsch gebrauchte. Anhaltspunkte hierfür bestehen jedoch nicht. Der Anspruch ist nicht nach § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

4. Ersatzfähiger Schaden des Geschäftsgegners

Gem. § 122 Abs. 1 BGB ist derjenige Schaden zu ersetzen, den der andere dadurch erlangt, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut (sog. Vertrauensschaden oder negatives Interesse). Begrenzt ist dieser Anspruch jedoch durch den Betrag des Interesses, welches der andere an der Gültigkeit der Erklärung hat (sog. Erfüllungsschaden oder positives Interesse).

Der Erklärungsempfänger soll danach so gestellt werden, wie er stünde, wenn er von dem Geschäft nichts gehört hätte.

Hätte F von dem Vertrag mit G nichts gehört, hätte es das Brötchen mit Käse nicht produziert und dementsprechend keine Kosten aufgewendet. Der § 122 Abs. 1 BGB gewährt dem Brauhaus somit die tatsächlich aufgewendeten Kosten hinsichtlich des „halven Hahns“.

5. Ursächlichkeit des Vertrauens für den Schaden

Das Vertrauen des F in die Gültigkeit der Erklärung müsste ursächlich für den Eintritt des Schadens gewesen sein. Der ersatzfähige Schaden besteht vorliegen in den Produktionskosten für das Käsebrötchen. Wie oben bereits dargelegt wurde dieses nur hergestellt, weil F auf die Gültigkeit des Kaufvertrages vertraut hat. Somit war sein Vertrauen kausal für den entstandenen Schaden.

6. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 BGB liegen vor. Der Anspruch ist entstanden.

II. Der Anspruch ist nicht untergegangen.

III. Der Anspruch ist durchsetzbar.

IV. Ergebnis

F hat gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der tatsächlich für die Produktion des Vollkornbrötchens mit Käse aufgewendeten Kosten aus § 122 Abs. 1 BGB.